Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/5/16 1Ob72/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.1963

Norm

ABGB §830 B2b

Rechtssatz

Wenn die Grundstückpreise in der Gegend der Liegenschaft der Streitteile aus besonderen Gründen in der nächsten Zeit weiter ansteigen und in absehbarer Zeit einen Höhepunkt erreichen werden, so muß ein Verkauf der Liegenschaft für beide Teile als unzeitgemäß angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/63
  Entscheidungstext OGH 16.05.1963 1 Ob 72/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0015581

Dokumentnummer

JJR_19630516_OGH0002_0010OB00072_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at